

# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

XVIII.

20. Dezember.

1926.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

- 149. M. Abt. 7 und 8, Aenderung der Geschäftseinteilung.\*)
- 150. M. Abt. 13 a, Aenderung der Geschäftseinteilung.\*)
- 151. M. Abt. 50, Aenderung der Geschäftseinteilung.\*)
- 152. M. Abt. 53, Aenderung der Geschäftseinteilung.\*)
- 153. Magistratische Bezirksämter, Aenderung der Geschäftseinteilung.\*)
- 154. M. Abt. 8 und magistratische Bezirksämter, Aenderung der Geschäftseinteilung.\*)
- 155. Materialprüfungseinrichtung im Bereiche der Gemeindeverwaltung.\*)
- 156. M. Abt. 15 a und 15 b, Auflassung.\*)

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

#### Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

- Armenrechtszeugnisse, Ausstellung.\*)
- Rückforderung rechtskräftiger Geldstrafen durch Klage bei dem Verfassungsgerichtshof.\*)
- Matrikenauszüge für ausländische Behörden, Stempelbehandlung.\*)
- Kunfzigießergerwerbe, Gewerberechtsumfang.\*)
- Automobilbelehrung, Abgrenzung des Pfandleihergewerbes vom Bank- und Kommissionsgeschäft und gewerbsmäßigen Darlehensgeschäft.\*)
- Holzschleifereien, Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz und vom Achtstundentagsgesetz.\*)

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

- 149. Magistratsabteilungen 7 und 8, Aenderung der Geschäftseinteilung.

M. D. 1021/26. Wien, am 7. Dezember 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtfenates vom 19. Oktober 1926, P. 3. 4817, in Aenderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien verfügt, daß die Geschäftsaufzählung für die M. Abt. 7 und 8 nunmehr zu lauten habe:

#### Magistratsabteilung 7.

##### Jugendamt.

Jugendfürsorge: Mutterberatung, Mutterhilfe für mittellose Frauen, Säuglingsfürsorge, Ziehkindwesen, Schulfürsorge, Erziehungsberatung, Fürsorgeerziehung, Kinderarbeit, Mitwirkung bei der polizeilichen Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe.

Generalvormundschaft (samt Mündelvermögensverwaltung), Anstaltsvormundschaft, Amtshilfe für das In- und Ausland.

Einrichtungen der Erziehungsergänzung: Kindergärten, Horte; Erziehungsberatung.

Einrichtungen der Erziehung: Unterbringung von Fürsorgegeschültern in städtischen und fremden Erziehungsanstalten, Ziehkinderaufsicht über derartige Anstalten der freien Fürsorge, Erziehungsangelegenheiten der Erziehungsanstalten der Gemeinde Wien.

Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Jugendfürsorgeeinrichtungen mit Ausschluß der Unterrichts- und Heilanstalten.

Armenkinderpflege: Offene Fürsorge, Organisation und allgemeine Angelegenheiten (auch im Zusammenhang mit den Fürsorgeinstituten), Einzelfürsorge für außerhalb

Wiens wohnhafte nach Wien zuständige und für fremdständige in Wien wohnhafte Kinder, Unterbringung in städtischen Anstalten, in Anstalten der freien Fürsorge und in Familienpflege, verlängerte Fürsorge (für Jugendliche).

Jugendpflege: Öffentliche Kinderpeisung der Gemeinde Wien; Kindererholungsheime, Tageserholungsstätten und sonstige Einrichtungen der Erholungsfürsorge (insbesondere Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes), städtische Spielplätze und Eislaufplätze, Spielwiesen, Jugendspiel und Jugendsport, Jugendwandern und Jugendherbergen, Fürsorgefabriksheime.

Führung des Kinderstandestatasters für Anstalten.

Einbringung jeder Art von Aufwand in der Jugendfürsorge, Armenkinderpflege und Jugendpflege von den gesetzlich verpflichteten Personen (auch Heimatgemeinden und Ländern) unter Mitwirkung der Bezirksjugendämter mit Ausnahme der Verpflegskosten für die Erziehungsheime der Stadt Wien in Eggenburg und Weinzierl (Zuständigkeit der M. Abt. 13).

Jugendfürsorgestatistik.

Fachliche Aus- und Fortbildung des Personales des Jugendamtes (städtischer Jugendfürsorgekurs, städtische Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Fortbildungskurse für Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortner und Hortnerinnen), Angelegenheiten der Frauengewerbeschule und der Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien.

Bezirksjugendämter: Organisation und Dienstaufsicht.

Die Bezirksjugendämter sind Exposituren der Magistratsabteilung 7. Ihnen obliegt insbesondere die Gesundheitsfürsorge, Erziehungsfürsorge, Unterhalts- und Rechtsfürsorge für alle gefährdeten Kinder und Jugendlichen ihres örtlichen Bereiches, die Ziehkinderaufsicht, Kinderarbeitsüberwachung, Mitwirkung bei der Armenkinderpflege und die Einbringung von Rückfällen im Einzelfall.

**Kinderübernahmestelle:** Organisation und Dienstaufsicht.

Die Kinderübernahmestelle ist eine Expositur der M. Abt. 7. Ihr obliegt die Annahme aller Kinder, die der Obhut der Gemeinde Wien zufallen, die Zuweisung in Anstalts- und Familienpflege, die Anweisung und Flüßigmachung von Pflegegeldern, Reiseunterstützungen und dringenden Aushilfen, die Sammlung, Prüfung und Bestandführung von Pflegeangeboten, die Standesführung aller Pflegekinder (in anderer als in elterlicher Pflege), die Beschaffung, Verwahrung und Ausgabe von Sachbeihilfen, die Durchführung der verlängerten Fürsorge (für Jugendliche).

#### Magistratsabteilung 8.

**Wohlfahrtspflege (offene Fürsorge),  
Stiftungen.**

Wohlfahrtspflege (offene Fürsorge) für Personen über 14 Jahre im allgemeinen.

Erhaltungsbeiträge: Bewilligung für auswärts wohnende nach Wien zuständige Personen, Beschwerden gegen Abweisungen durch die Fürsorgeinstitute, Ueberprüfungen.

Geld- und Sachaushilfen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Fürsorgeinstitute fallen.

Armenkrankenpflege, Armenarzneien, Armenbäder, therapeutische Behelfe, Hauskrankenpflege, Hebammenentschädigung. Aufnahme von Erwachsenen in die vollständige Fürsorge der Gemeinde Wien in städtischen oder fremden Anstalten.

Obdachlosenfürsorge: Zuweisung Obdachloser in das Obdachlosenheim der Stadt Wien, Fürsorgestelle im städtischen Obdachlosenheim, Effekten sicherstellung, allgemeine Angelegenheiten.

Wärmestuben: Betrieb während der Wintermonate.

Brennstoffverteilung an besonders Bedürftige.

Notstandsaktionen für Arbeitslose.

Spenden, Legate und Verlassenschaften für Armenzwede, Verwendung.

Rückerfäße von einmaligen und laufenden Armenunterstützungen, Verebringung und Leistung.

Korrespondenz mit dem Auslande wegen Rückerfäße von Unterstützungen.

Einbringung von Verpflegskosten für Erwachsene in fremden Versorgungsanstalten.

Armenverpflegskostenangelegenheiten: Entscheidungen im staatlichen Wirkungsbereich.

Zentralfürsorgekataster, Standesführung aller unterstützten Personen, Ausstellung von Armuts- und Mittellofigkeitszeugnissen für auswärts wohnhafte nach Wien zuständige Personen.

Armenrechtszeugnisse, Armuts- und Mittellofigkeitszeugnisse: Berufungen.

Durchführung allgemeiner Sammelstage zugunsten der Armen Wiens.

Wiener allgemeiner Versorgungsfonds: Alle Angelegenheiten mit Ausnahme der Kapitalsanlage (Zuständigkeit der M. Abt. 4).

Zentralrat für das Fürsorgewesen der Stadt Wien.

Bezirkswohlfahrtsausschüsse.

Private Fürsorge, Fürsorgenachweis.

Fürsorgeeratskurse.

Fürsorgeinstitute: Organisation und Dienstaufsicht.

Aufnahme von Zahlparteien in das Versorgungsheim in Lainz.

Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige, administrative Angelegenheiten.

Entmündigungen: Anträge an die zuständigen Gerichte. Ringtheaterkuratorium.

Stiftungen: Errichtung und Ausfertigung der Stiftbriefe, Verwaltung, Ausschreibung und Verleihung von Stiftungen, Stipendien und Freiplätzen aller Art, Ausübung des Vorschlags(Präsentations)rechtes; stiftungsbehördliche Geschäfte des Magistrates als Amtes der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, einschließlich der Aufsicht über private Wohltätigkeitsanstalten mit Ausnahme der ausdrücklich anderen Amtsstellen zugewiesenen Geschäfte dieser Art (der M. Abt. 9, 45, 48 und der technischen Magistratsabteilungen).

Johannesspital- und Großarmenhausstiftungsplätze, Verleihung.

Handbeteiligungsstiftungen.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien entsprechende (X.) Nachträge erhalten, die bei Seite 23 und 25 einzulegen sind. Gleichzeitig ist die Geschäftsaufzählung der M. Abt. 7 und 8 auf den Seiten 22 bis 26 der Geschäftseinteilung zu streichen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

#### 150. Magistratsabteilung 13 a, Aenderung der Geschäftseinteilung.

M. D. 1021/26.

Wien, am 7. Dezember 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 19. Oktober 1926, P. 3. 4817, in Abänderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien verfügt, daß die Geschäftsaufzählung für die M. Abt. 13 a nunmehr zu lauten habe:

#### Magistratsabteilung 13 a.

Betrieb: Gemeindefriedhöfe.

Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches gemäß § 3, lit. d des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 (Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern, Feuerhallen und Begräbnisplätze), soferne es sich um Gemeindevorrichtungen handelt.

Aufstellung und Handhabung der allgemeinen Begräbnis- und Gräberordnung, der Friedhofsordnungen; Festsetzung und Einhebung der Beerdigungsgebühren.

Anlage, Erhaltung und Verwaltung der Friedhöfe; Erhaltung und Verwaltung der Friedhofsbaulichkeiten.

Durchführung von Beerdigungen, Enterdigungen und Einäscherungen.

Graberhaltungen.

Beerdigungs- und Totenbeschreibungsangelegenheiten: Führung des Totenkatasters über die in Wien verstorbenen und die nach Wien zur Bestattung überführten Personen; Herausgabe des Verzeichnisses der Verstorbenen; Einhebung der Gebühren für Leichenüberführungen nach auswärts; Verständigung der Matrizenstellen von den in Wien (mit Ausnahme des 21. Bezirkes) vorgekommenen Sterbefällen; Anweisung von Grabstellen, Einäscherungsanweisungen, Einhebung der Beerdigungs- und Einäscherungsgebühren; Führung der Gräberprotokolle und des Einäscherungsprotokolles; Aufstellung der Anweisungen und Einhebung der Gebühren für Enterdigungen. Ausgenommen sind die dem magistratischen Bezirksamte für den 21. Bezirk nach Punkt 12 des Abschnittes III, Gesundheitswesen, für die Gemeindefriedhöfe im 21. Bezirke übertragenen Angelegenheiten.

Friedhofsgärtnerei, Gräberauschmückung.

Grabsteine, Grabkreuze und Urnen: Herstellung und Verkauf.

Verfassung einschlägiger statistischer Ausweise.

Dementsprechend hat der Punkt 12 des Abschnittes III, Gesundheitswesen, des Abschnittes D (magistratische Bezirksämter) der Geschäftseinteilung nunmehr zu lauten:

Beerdigungs- und Totenbeschreibangelegenheiten: Führung des Todesfallsanmeldeprotokolles über die im Bezirke vorgekommenen Todesfälle; Einbringung rückständiger Beerdigungsgebühren; Uebermittlung von Auszügen aus den Todesfallsanmeldeprotokollen an das Totenbeschreibamt.

Im 21. Bezirke außerdem: Ueberwachung der Ueberbringung der Totenbeschaubefunde über die im 21. Bezirke vorgekommenen Sterbefälle; Verständigung der Matrikenstellen von diesen Sterbefällen. Für die im 21. Bezirke gelegenen Friedhöfe Anweisung der Grabstellen und Einhebung der Beerdigungsgebühren, Führung der Gräberprotokolle sowie Ausstellung der Anweisungen und Einhebung der Gebühren für Enterdigungen.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien entsprechende (XI.) Nachträge erhalten, die bei Seite 34 und 94 einzulegen sind. Gleichzeitig ist die Geschäftsaufzählung der M. Abt. 13 a auf Seite 34 und 35 und der Punkt 12 des Abschnittes III auf Seite 94 zu streichen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

#### 151. Ausstellung der Chefähigkeitszeugnisse. Aenderung der Geschäftseinteilung bezüglich der Magistratsabteilung 50 und der magistratischen Bezirksämter.

M. D. 2961/26. Wien, am 7. Dezember 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 19. Oktober 1926, P. Z. 4817, folgende Verfügung getroffen:

Vom 1. Jänner 1927 angefangen wird die Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen an im Bezirke wohnhafte österreichische Staatsbürger, die bisher den magistratischen Bezirksämtern zum, der M. Abt. 50 übertragen. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat ist daher abzuändern wie folgt:

In der Aufzählung des Geschäftsumfanges der M. Abt. 50 sind im 8. Absatz (Chefachen) die letzten Worte „Beglaubigung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgestellten Chefähigkeitszeugnisse“ zu streichen, ebenso im 10. Absatz „Chefähigkeitszeugnisse für im Auslande wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen“ die Worte „für im Ausland wohnhafte, in Wien heimatberechtigte Personen“.

Dementsprechend ist der Punkt 7 des Abschnittes VII, Bevölkerungswesen, im Abschnitt D (magistratische Bezirksämter) der Geschäftseinteilung „Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen an im Bezirke wohnhafte österreichische Staatsbürger“ zu streichen. Die nachfolgenden Punkte 8 bis 15 erhalten dadurch die Bezeichnung 7 bis 14.

Die städtischen Dienststellen werden angewiesen, in der Geschäftseinteilung aus dem Jahre 1924 für den Magistrat der Stadt Wien auf den Seiten 78, 79 und 99 diese Streichungen handschriftlich vorzunehmen. Nachträge für diese Aenderung der Geschäftseinteilung werden nicht ausgegeben. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

#### 152. Realitätenvermittlung und Gebäudeverwaltung, Befähigungsprüfung.

#### Aenderung der Geschäftseinteilung bezüglich der Magistratsabteilung 53.

M. D. 1021/26. Wien, am 7. Dezember 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 19. Oktober 1926, P. Z. 4817, folgende Verfügung getroffen:

Die Vornahme der mit Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, angeordneten Prüfungen über die Befähigung zur Ausübung der Realitätenvermittlung und der Gebäudeverwaltung wird der M. Abt. 53 übertragen.

Es ist daher in Abänderung der Geschäftseinteilung bei der Aufzählung des Geschäftsumfanges der M. Abt. 53 nach dem 3. Absatz (Öffentliche Agentien) als neuer Absatz einzufügen:

„Prüfungen über die Befähigung zur Ausübung der Realitätenvermittlung und der Gebäudeverwaltung; Ausfertigung der Prüfungszeugnisse.“

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien einen entsprechenden (XII.) Nachtrag erhalten, der bei Seite 84 einzulegen ist. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

#### 153. Magistratische Bezirksämter, Aenderung der Geschäftseinteilung.

M. D. 1021/26. Wien, am 9. Dezember 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 19. Oktober 1926, P. Z. 4817, verfügt, daß in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien bei der Aufzählung der Geschäfte der magistratischen Bezirksämter (Abschnitt D) folgende Aenderungen vorzunehmen sind:

a) Der Punkt 2 des Abschnittes I, Finanz- und Steuerangelegenheiten, hat zu lauten „Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 100 S“ (statt 1 Million Kronen).

b) In den Punkten 1 und 3 des Abschnittes IV, Versicherungangelegenheiten, sind die Worte „im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde“ durch die Worte zu ersetzen „im Wirkungsbereiche des Magistrates als Amtes der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung“.

c) Der Punkt 2 im Abschnitt VI, Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten, lautend „Handhabung des § 10 der kaiserlichen Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“, ist zu streichen. Die Punkte 3 bis 8 erhalten dadurch die Bezeichnung 2 bis 7.

d) Im Punkt 1 des Abschnittes IX, Gewerbeangelegenheiten, zu Beginn des 1. Absatzes, wo es heißt „Alle individuellen Gewerbeangelegenheiten im Wirkungsbereiche der politischen Bezirksbehörde, ferner im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde hinsichtlich des Pressgewerbes (bis einschließlich 31. Dezember 1925), der Leihbibliotheken und Lesekabinette, des Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbes, ...“, sind die Worte „im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde hinsichtlich des Pressgewerbes (bis einschließlich 31. Dezember 1925)“ abzuändern in „im Wirkungsbereiche des Magistrates als Amtes der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hinsichtlich des Pressgewerbes (bis einschließlich 31. Dezember 1927)“ und die Worte „und Brunnen“ zu streichen.

e) Im Punkt 11 des Abschnittes IX, Gewerbeangelegenheiten, ist nach den Worten „Ausstellung . . . von Legitimationsarten für Handlungsreisende“ einzuschalten „und für das Auffuchen von Bestellungen auf Lichtbilder“.

f) Im Abschnitt X, sonstige Verwaltungsangelegenheiten, sind zu streichen:

Punkt 3: „Ausfertigung der Zertifikate für Zollkredite und Zuckersteuerborgungen, sowie der Ursprungszertifikate;“

Punkt 4: „Durchführung zwangsweiser Zustellungen;“

Punkt 7: „Strafamtshandlungen wegen Schulverfäumnis in Gewerbeschulen.“

Die Punkte 5, 6, 8, 9 und 10 dieses Abschnittes erhalten dadurch die Bezeichnung 3 bis 7.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat einen diese Aenderungen enthaltenden (XIII.) Nachtrag erhalten, der, in entsprechende Streifen geteilt, bei den betreffenden Stellen des Abschnittes D eingeklebt oder dem Abschnitt D einfach beigelegt werden kann. Das Sachregister ist dementsprechend abzuändern.

#### 154. Aushilfen an Fremdzuständige, Rüdersatz.

Aenderung der Geschäftseinteilung hinsichtlich der Magistratsabteilung 8 und der magistratischen Bezirksämter M. D. 7948/26. Wien, am 10. Dezember 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 17. November 1926, P. 3. 5522, folgende Verfügung getroffen:

1. Die Einbringung der von den Fürsorgeinstituten an Fremdzuständige gewährten Aushilfen von den Bezirksfürsorgegeräten und Gemeinden wird mit 1. Jänner 1927 aus dem Geschäftsbereiche der magistratischen Bezirksämter ausgeschieden und der M. Abt. 8 übertragen, welche sich hiebei der Zentralrechnungsabteilung, Stelle III a bedient.

2. Die Geschäftseinteilung für den Magistrat ist bei der Aufzählung der Geschäfte der magistratischen Bezirksämter im Abschnitt II, Fürsorgewesen, durch Streichung des Punktes 1 „Einbringung der von den Fürsorgeinstituten an Fremdzuständige erteilten Aushilfen“ abzuändern. Hingegen sind im 23. Absatz der Geschäftsaufzählung der M. Abt. 8 die Worte „einmaligen und“ nach „Rüdersätze von“ einzuschalten, so daß dieser Absatz nunmehr lautet: „Rüdersätze von einmaligen und laufenden Armenunterstützungen, Vereinerbringung und Leistung.“

Die städtischen Dienststellen werden angewiesen, in den Geschäftseinteilungen den Punkt 1 des Abschnittes II, Fürsorgewesen, im Abschnitt D (magistratische Bezirksämter) handschriftlich zu streichen, der lautet: „Einbringung der von den Fürsorgeinstituten an Fremdzuständige erteilten Aushilfen.“ Hiedurch erhält der Absatz 2 die Bezeichnung 1. Ein Nachtragsblatt wird nicht ausgegeben, da die Abänderung des Geschäftsumfanges der M. Abt. 8 bereits in dem zugleich zur Ausgabe gelangenden Nachtragsblatt mit der Geschäftsaufzählung der M. Abt. 8 berücksichtigt wurde.

Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist der vorstehenden Verfügung entsprechend abzuändern.

#### 155. Materialprüfungseinrichtung im Bereiche der Gemeindeverwaltung.

M. D. R 186/26. Wien, am 10. Dezember 1926.  
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um eine rationelle Ausnützung der im Bereiche der Hoheits- und der Unternehmungsverwaltung bestehenden

Materialprüfungseinrichtungen zu ermöglichen, wird im folgenden eine Uebersicht über die bereits heute bei den einzelnen Stellen bestehenden Prüfungseinrichtungen mit der Weisung gegeben, die Einrichtungen nach Tunlichkeit gegenseitig zu benützen, so daß die Schaffung neuer Prüfungseinrichtungen oder auch die Erweiterung bestehender vermieden wird. Vor Schaffung neuer derartiger Einrichtungen oder vor Erweiterung bestehender ist jeweils mit den in dieser Angelegenheit interessierten Stellen das Einvernehmen zu pflegen, um nach Möglichkeit den Wünschen der Interessenten Rechnung zu tragen. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß aus ökonomischen Gründen in erster Linie die bestehenden Einrichtungen benützt oder allenfalls neuen Bedürfnissen entsprechend erweitert werden sollen, bevor bei irgend einer anderen Stelle eine neue derartige Prüfungseinrichtung geschaffen wird. Von der Herstellung neuer Prüfungseinrichtungen oder der Erweiterung bestehender ist der Magistratsdirektion jeweils unter genauer Bekanntgabe des Zweckes der neuen Einrichtung oder der Erweiterung einer bestehenden und der hiebei allenfalls zur Einführung gelangten Maschinen und Apparate zur Verlautbarung Bericht zu erstatten.

#### Verzeichnis

der am 31. Oktober 1926 im Bereiche der Hoheitsverwaltung und der Unternehmungsverwaltung vorhandenen Materialprüfungseinrichtungen:

##### A) Hoheitsverwaltung.

Magistratsabteilung 24.

Pyrometer, Orsat-Apparat und Meßgefäße zur Vornahme von Verdampfungsversuchen und zur praktischen Erprobung des Heizwertes von Brennstoffen.

Magistratsabteilung 27 a.

Einrichtung für photometrische Messungen, zur Ueberprüfung von Isolier- und Installationsmaterialien.

Magistratsabteilung 30.

Prüfapparat für Zündkerzen,

Benzinwaage,

Zünd- und Lichtmaschinenprüfstand.

Magistratsabteilung 33.

Kleiner Apparat zur Prüfung der Dichte eines Anstriches nach dem Reagensverfahren vom Dozenten Paul Jäger, Stuttgart.

Magistratsabteilung 34 a.

Einrichtung zur Vornahme von Druckproben an Rohren aller Dimensionen von 50 bis 1100 mm (Rohrlager, 13. Bez., Guldengasse).

Magistratsabteilung 36 (Prüfungsanstalt für Baustoffe), Neues Rathaus.

Prüfungseinrichtung zur a) mechanisch-technischen Untersuchung von Zementen (jedoch nicht zur chemisch-technischen), b) zur mechanisch-technischen Untersuchung von natürlichen und künstlichen Steinen.

Eine 160 Tonnen-Pressen zur Prüfung der Druckfestigkeit. (Neu instandgesetzt!) Apparate zur Prüfung von Teer und Bitumen.

Magistratsabteilung 44 (Wirtschaftsamt), Neues Amtshaus.

Fadenzähler für 1 Zoll, ¼ Zoll und 1 cm,

1 Schublehre,

1 Mikrometerschraube,

1 Garnwaage,

1 Leder-Meßapparat,

1 Papierwaage.

Feuerwehr.

1 Pumpenprüfungstation,

1 Druckpumpe zur Prüfung von Schläuchen für 50, 60 und 100 Min.,

1 Apparat zur Prüfung der Dehnbarkeit und Zugfestigkeit von Fäden (Schopper, Leipzig),

1 chemisch-technische Laboratoriumseinrichtung für analytische Arbeiten, insbesondere zur Prüfung der verschiedenen Materialien hinsichtlich Feuergefährlichkeit und des Verhaltens im Brandfalle. Hierzu gehörige Spezialeinrichtungen:

1 Flammpunktsprüfer nach Pensky-Martens,

1 Petroleumprober nach Abel,

1 Viskosimeter nach Engler,

1 thermo-elektrisches Pyrometer,

1 Strahlungsphyrometer,

1 Einrichtung zur technischen Gasanalyse.

#### B) Unternehmensverwaltung.

#### Gaswerke:

Werkslaboratorien in Simmering und Leopoldau. Ueberprüfung von Kohlen, Oelen, Zinn und Kupferlegierungen.

#### Elektrizitätswerke.

##### a) Eichraum für Elektrizitätszähler:

Prüfeinrichtungen für Gleichstromzähler von 0.001 bis 500 Amp., Prüfeinrichtungen für Einphasenzähler von 0.01 bis 400 Amp., Prüfeinrichtungen für Dreiphasenzähler von 0.01 bis  $3 \times 400$  Amp. Sämtliche Behelfe für die Erprobungen von Zählerystemen und Strom- und Spannungswandlern.

##### b) Physikalisch-technisches Laboratorium:

Universalexperimentiertisch für Gleich- und Wechselstrom; für Gleichstromspannungen bis 440 Volt 50 Amp. und Wechselstromspannungen bis 220 Volt 200 Amp. 50 Perioden. Hochstromtransformator bis 2000 Amp. 5 Volt.

Hochspannungsanlage von 0 bis 100 Kilowatt (100.000 Volt abnehmbar).

##### Für lichttechnische Prüfungen:

Photometerbank nach Lumer Brodhum.

Motorischer Schüttelapparat zur Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Glühlampen.

Prüfapparat zur Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Dofenschaltern.

Kompensationsapparat zur Kontrolle von Präzisionsmeßinstrumenten, sowie alle erforderlichen Meßinstrumente für Gleich- und Wechselstrom.

##### c) Chemisches Laboratorium:

Bodenkalorimeter nach Berthelo-Mahler, sowie Parr'schers Kalorimeter zur Bestimmung des Heizwertes von Brennstoffen.

Kosmos-Siebbüchse zur Bestimmung der Maßfeinheit von Kohlenstaub.

Orsat-Apparat für Rauchgasuntersuchungen.

Mitro-Apparat zur Bestimmung der schwefligen Säuren in der Luft.

Spezialeinrichtungen für die vollständige Untersuchung von Mineralölen.

Oelprüfapparat zur Bestimmung der dielektrischen Festigkeit von Isolierölen.

„Floridin“-VersuchsfILTER.

Elektrolyseanlage (für Metalluntersuchungen).

Wanna-Pyrometer (optisch).

##### Für allgemeine chemische Untersuchungen:

Einrichtung zur Untersuchung von Rostschubfarben, Wasser, Fetten, Oelen, Schmiermittel, Karbolinum, Seifen, Metallen, Legierungen, Kerzen, Benzin, Paraffin, sowie zur

qualitativen chemischen Analyse von anorganischen Gemischen nach dem Schwefelwasserstoff- oder Schwefelnatriumgang.

#### Strassenbahnen:

a) Hauptwerkstätte 13. Siebeneckengasse 7: Schiller'sche Materialprüfmaschine für Druck- und Zugproben, Federprüfmaschine.

b) Werkstätte des Kraftstellwagenbetriebes 13. Theringgasse 26 bis 32: Schmirgelscheibe zur Prüfung der Edelstähle auf Funkenbildung.

c) Benzinlager 2. Dürnkruytlay: Chemisch-physikalisches Laboratorium zur Prüfung von Oelen, Fetten, Erdölprodukten (Erdöl, Schmieröl, Petroleum), Seifen und vegetabilischen Oelen, Lacken, Firnissen, Delfarben, Ritten, Graphit und Metallen.

d) Dienstkleidermagazin 10. Bernerstorfergasse: Reißmaschine zur Prüfung der Festigkeit der Textilien.

#### Brauhaus.

Betriebslaboratorium Rannersdorf: Einrichtungen zur Untersuchung der Qualitäten von Gerste, Malz, Hopfen und Brauerpech.

#### 156. Magistratsabteilungen 15 a und 15 b, Auflassung. Aenderung der Geschäftseinteilung bezüglich der Magistratsabteilungen 16 und 17.

M.D. 8909/26.

Wien, am 13. Dezember 1926.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 11. Dezember 1926, P. 3. 6009, folgende Verfügung getroffen:

I. Die M.Abt. 15 a (Wohnungsamt, generelle Wohnungsangelegenheiten) und 15 b (Wohnungsamt, individuelle Wohnungsangelegenheiten) werden aufgelassen.

II. Die Geschäfte der M.Abt. 15 a und 15 b hat die M.Abt. 17 (städtische Wohnhäuserverwaltung) zu übernehmen mit Ausnahme der Agenden der Kleingartenstelle, die der M.Abt. 16 (Siedlungswesen) unterstellt wird.

III. Der Geschäftsbereich der M.Abt. 17, die in Zukunft die Bezeichnung „Städtische Wohnhäuserverwaltung — Wohnungsamt“ zu führen hat, hat folgende Angelegenheiten zu umfassen:

Städtische Wohnhäuser einschließlich der Stiftungshäuser. Angelegenheiten allgemeiner Natur und Verwaltung mit Ausnahme der in die Gruppe V fallenden Geschäfte.

Neue Wohnhäuser. Stellungnahme zur Errichtung und zu den Bauentwürfen.

Evidenzhaltung aller städtischen Häuser.

Wohnungswesen. Fragen der Gesetzgebung und der Organisation.

Wohnungsfürsorge. Städtische und gemeinnützige Wohnhausbauten, Angelegenheiten des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, Baugenossenschaften. Erhaltung bestehender Wohnhäuser.

Wohnrecht. Fragen des Mietrechtes, Aufsicht über die Schlichtungsstellen, Wohnungsnachweis. Wohnungsvereinigung und Wohnungsänderung.

Strassachen in Wohnungsangelegenheiten.

Rechtliche und finanzielle Angelegenheiten des Siedlungsamtes.

Amtsstatistik.

IV. Die Aufzählung der Geschäfte der M.Abt. 16, Siedlungswesen, ist durch Anfügung eines neuen Absatzes „Kleingartenstelle“ am Schlusse zu ergänzen. An die Stelle des mit dem IV. Nachtrag zur Geschäftseinteilung bekannt-

gegebenen Geschäftsumfanges der M. Abt. 17 tritt die Aufzählung der unter III genannten Geschäfte.

Die städtischen Dienststellen werden zur Ergänzung der im Jahre 1924 herausgegebenen Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien einen dieser Verfügung entsprechenden (XIV.) Nachtrag erhalten, der der Geschäftseinteilung beizulegen ist und zwar hinsichtlich der M. Abt. 16 bei Seite 40, hinsichtlich der M. Abt. 17 bei Seite 41. Der IV. Nachtrag (Blatt 1) zur Geschäftseinteilung (M. Abt. 17) ist durch obige Verfügung gegenstandslos geworden. Gleichzeitig sind aus der Geschäftseinteilung auf Seite 38 und 39 die M. Abt. 15 a und 15 b zu streichen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

## Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Die Ausstellung der Armenrechtszeugnisse ist dem freien Ermessen der Behörde überlassen.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1926, Z. U. 89/26.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Jakob L. in Wien gegen die Entscheidung des Stadtsenates in Wien als Landesregierung vom 12. Jänner 1926, Z. M. D. R. L. 1221/25, betreffend Ausfertigung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes, nach der am 12. Oktober 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit dem Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk in Wien vom 30. November 1925 wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Ausfertigung eines Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes keine Folge gegeben, weil der Beschwerdeführer ohne Beeinträchtigung des für ihn erforderlichen notdürftigen Unterhaltes in der Lage sei, die Kosten der in Aussicht genommenen Prozeßführung zu bestreiten. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der dagegen ergriffenen Berufung keine Folge gegeben und die Entscheidung der 1. Instanz aus deren Gründen bestätigt. Nach den Angaben des Beschwerdeführers bezieht er monatlich ein Einkommen von 250 S., in dem die Miete eines Zimmerherren im Betrage von Netto 110 S. und der Ertrag von Wertpapieren inbegriffen ist. Die amtliche Erhebung hat ergeben, daß der Beschwerdeführer infolge seines Alters erwerbsunfähig ist, daß er an einem Schuhgeschäft mit 2500 S. beteiligt ist und hierfür jährlich 600 S., an Effektenzinsen monatlich 80 bis 100 S. bezieht und daß er aus der Untervermietung eines Zimmers einschließlich Bedienung, Frühstück und Wäsche monatlich 150 S. einnimmt. Die Beurteilung der Frage, ob durch die Bestrettung der Kosten einer bestimmten Prozeßführung eine Beeinträchtigung des für den Zeugnisswerber und seine Familie erforderlichen notdürftigen Unterhaltes eintritt, hat von der zuständigen Behörde nach freiem Ermessen unter sachgemäßer Würdigung des Tatbestandes zu erfolgen. Hierbei kommt aber nicht, wie der Beschwerdeführer meint, ausschließlich das Einkommen in Betracht, sondern es sind hierbei auch die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. Dies geht aus § 65 der Zivilprozeßordnung und § 8 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R.-G.-Bl. Nr. 130, hervor, die nicht bloß Einkommen und Erwerb, sondern auch die Vermögensverhältnisse der Partei erwähnen. Es ist daher zu beachten, daß der Beschwerdeführer, abgesehen von der Kapitaleinlage von 2500 S., auch Wertpapiere besitzt, aus denen er einen Teil seines Einkommens bezieht. Wenn nun die belangte Behörde auf Grund dieses Tatbestandes sowie des Umstandes, daß der Beschwerdeführer bloß für sich und seine Gattin zu sorgen hat, zu dem Schlusse gelangt ist, daß er ohne Beeinträchtigung seines und seiner Familie notdürftigen Unterhaltes die Prozeßkosten bestreiten könne, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof darin eine Ermessensüberschreitung nicht zu erblicken, da selbst bei Heranziehung eines Teiles der Wertpapiere zur Deckung der Prozeßkosten 1. Instanz die dadurch verursachte Minderung des Einkommens den notdürftigen Unterhalt des Beschwerdeführers und seiner Gattin nicht gefährdet. Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß die Höhe der Kosten sämtlicher möglicherweise in Betracht kommenden

Instanzen zu berücksichtigen ist, steht mit dem Gesetze nicht im Einklange und kann auch nicht auf § 2 der Ministerialverordnung vom Jahre 1897 gestützt werden, da diese Bestimmung nur davon spricht, daß die Bewilligung des Armenrechtes sich auf das Rechtsmittelverfahren erstreckt, also voraussetzt, daß das Armenrecht bereits für die 1. Instanz bewilligt wurde. Die Auffassung der Beschwerde würde zur Folge haben, daß einer Partei, die in der Lage ist, die Kosten der 1. Instanz zu bestreiten, das Armenrecht nur im Hinblick auf die Möglichkeit eines weiteren Instanzenzuges zuerkannt würde, ohne daß dieser angetreten wird. Dies widerspricht aber der Ansicht des Gesetzes, da die Partei ungerechtfertigt von der Bezahlung der Kosten der 1. Instanz befreit würde. Der Partei steht es jedoch frei, abermals um Ausstellung des Zeugnisses zu Erlangung des Armenrechtes anzufuchen, wenn der Prozeß an die höhere Instanz gelangt und ohne Beeinträchtigung des notdürftigen Unterhaltes nicht geführt werden kann.

Ebenso wenig wie eine Rechtswidrigkeit liegt aber auch eine wesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor. Denn die belangte Behörde hat, wie aus dem Tatbestande hervorgeht, der Vorschrift des § 9 der Ministerialverordnung vom Jahre 1897, demzufolge die zur Ausfertigung oder Bestätigung berufenen Behörden vor ihrer Entscheidung die erforderlichen Nachforschungen und Feststellungen auf tunlichst einfache, aber verlässliche Art vorzunehmen haben, Genüge geleistet und war umso weniger zur Vornahme weiterer Erhebungen verpflichtet, als die von ihr vorgenommene Feststellung im Wesen mit den eigenen Angaben des Beschwerdeführers übereinstimmt. Auch die Begründung der angefochtenen Entscheidung erscheint hinreichend, da der Oberbehörde freisteht, sich bei Abweisung einer Berufung auf die Gründe des Bescheides der Unterinstanz zu berufen, ohne selbständige Gründe anzuführen zu müssen. Nun enthält der Bescheid des magistratischen Bezirksamtes die Begründung, daß der Beschwerdeführer ohne Beeinträchtigung des für ihn erforderlichen notdürftigen Unterhaltes in der Lage ist, die Kosten der in Aussicht genommenen Prozeßführung zu bestreiten. Wenn diese Begründung auch unterlassen hat, den Tatbestand und die Erwägungen anzuführen, die zur Abweisung des Gesuches geführt haben, so kann dennoch darin ein wesentlicher Mangel nicht erblickt werden, da der Beschwerdeführer, wie aus den Ausführungen seines Refurces und seiner Beschwerde hervorgeht, dadurch nicht in der Wahrung seiner Rechte gehindert war. (M. Abt. 8, 43635/26.)

## Rückforderung rechtskräftiger Geldstrafen.

Eine im Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig verhängte Geldstrafe kann — auch im Falle behaupteter Gesekwidrigkeit — nicht durch eine auf Art. 137, Abs. 1 B.-V.-G., gestützte Klage beim Verfassungsgerichtshof zurückgefordert werden.

Wegen Uebertretung wohnungspolizeilicher Vorschriften betreffend den Wohnungsnachweis wurden vom Wiener Magistrat fünf Personen rechtskräftig bestraft. Nach Ertrag der Geldstrafen haben die Bestraften eine auf § 137, Abs. 1 B.-V.-G., gestützte Klage gegen die Gemeinde Wien auf Rückzahlung der Geldbeträge wegen angeblicher Gesekwidrigkeit der im Strafverfahren ergangenen Bescheide angestrengt.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Oktober 1926, A 78/26, diese Klage abgewiesen und nachstehende Gründe bekanntgegeben:

„Die von den Klägern beanspruchten Geldbeträge sind Geldstrafen, die ihnen durch rechtskräftig gewordene administrative Strafverurteilungen auferlegt wurden. Ganz abgesehen davon, daß der Verfassungsgerichtshof nicht in der Lage ist, auf eine Vermögensleistung zu erkennen, der ein rechtskräftiger Verwaltungsakt im Wege steht, den durch Kassation zu befeitigen, der Verfassungsgerichtshof überhaupt nicht zuständig ist, kann der Anspruch auf Rückstellung eines im Wege des administrativen Strafverfahrens eingehobenen Geldbetrages überhaupt nicht als ein vermögensrechtlicher Anspruch im Sinne des Art. 137, Abs. 1 B.-V.-G., angesehen werden. Eine andere Auffassung könnte zu dem rechtlich gänzlich unmöglichen Ergebnis führen, daß der Verfassungsgerichtshof auf Grund einer Klage im Sinne des Art. 137, Abs. 1, die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsstrafe zu überprüfen hätte, über die vielleicht noch nicht einmal im administrativen Instanzenzuge entschieden wurde und wegen einer von ihm aus irgend welchen Gründen angenommenen Rechtswidrigkeit der

Bestrafung auf Rückstattung des Strafbetrages erkennen müßte, ohne die Strafe als solche aufheben zu können, so daß der Kläger zwar weiter als bestraft zu gelten hätte, der Strafbetrag aber uneinbringlich wäre. Würde man die Bestimmung des Art. 137, Abs. 1, als Grundlage für Klagen auf Rückstattung rechtswidriger Geldstrafen zulassen, dann wäre dadurch nicht nur die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, sondern insbesondere auch die des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben, der gemäß Art. 131 B.-V.-G. über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit von Verwaltungsstrafen nach Erschöpfung des Instanzenzuges zu entscheiden hat. Glaubt sich eine Partei durch ein administratives Strafverfahren in ihren verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten verletzt, dann ist es die Beschwerde nach Art. 144, Abs. 1 B.-V.-G., und nicht die Klage nach Art. 137 B.-V.-G., die zu einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes führt.

Unter dem Gesichtspunkte eines Anspruches auf Rückstattung der rechtswidrig eingehobenen Geldstrafe ist der Verwaltungsgerichtshof zu einer, wenn auch nur indirekten Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsstrafen nicht zuständig. (M. Abt. 15/N/29/4/Str.)

#### Matrizenauszüge für ausländische Behörden. Stempelbehandlung.

M. Abt. 50, II/6584/26. Wien, am 1. Dezember 1926.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49 und 51; an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau; an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Laut Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 15. Oktober 1926, Z. 161850/7, hat das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 17. September 1926, Z. 53227/V/26, allen Finanzlandesbehörden folgendes mitgeteilt:

Zufolge eines dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilten Berichtes der österreichischen Gesandtschaft in Budapest an das Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten) ist der ungarische Finanzminister für den Fall, daß Oesterreich die Gegenseitigkeit für Ungarn sicherstellt, geneigt, anzuordnen, daß die durch österreichische Behörden im Wege der österreichischen Gesandtschaft in Budapest zu amtlichen Zwecken angesprochenen Matrizenauszüge seitens der königlich-ungarischen sowie seitens der konfessionellen Matrizenführer in Ungarn gebührenfrei ausgestellt werden.

Daher haben nunmehr auch die österreichischen Matrizenämter Matrizenauszüge für ungarische Behörden und Ämter im Sinne der L.-V. 117, lit. u des allgemeinen Gebühren-tarifes 1925, B.-G.-Bl. Nr. 208, stempelfrei auszustellen, falls das Ersuchen der ungarischen Behörde um Ausfertigung des Auszuges durch Vermittlung der ungarischen Gesandtschaft in Wien gestellt wird.

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß unter einem mit diesem Erlasse verständigt wurden: das erzbischöfliche Ordinariat, das Militärvikariat, der Bistumsverweser der altkatholischen Kirche für Oesterreich in Wien, die griechisch-orientalischen Pfarrämter zum heil. Georg, zur heil. Dreifaltigkeit und zum heil. Sava, das Matrizenamt der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, das Matrizenamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim).

Die evangelischen Matrizenämter wurden vom Bundeskanzleramt im Wege des evangelischen Oberkirchenrates verständigt.

#### Kunstgießergewerbe, Gewerberechtsumfang.

M. Abt. 53, 11513/26. Wien, am 13. November 1926.

Der Magistrat Wien hat mit Bescheid vom 7. September 1926, M. Abt. 53, 1430/26, gemäß § 36, Absatz 2 der G.-D., über den Gewerberechtsumfang entschieden, daß K. S. auf Grund eines Gewerbescheines für das Kunstgießergewerbe nicht befugt ist, Bronzefiguren zu erzeugen und die Ziselierarbeiten an diesen Erzeugnissen durch eigene Arbeiter oder befugte Gewerbetreibende herstellen zu lassen.

Für diese Entscheidung ist folgende Erwägung maßgebend gewesen:

Die Arbeit des Kunstgießers besteht im Formen und Gießen. Seine gewerbliche Arbeit ist in dem Momente fertig, als das Gußstück seiner Form entnommen wird und die Angüsse abgeschnitten sind. Seine Tätigkeit erstreckt sich daher im allgemeinen nur auf die Erzeugung von Halbfabrikaten.

Alle Prozeduren, welche sodann mit dem gegossenen Stück vorgenommen werden, um es zu einer Kunstbronze zu

machen, fallen in das Gewerbe des Bronzearbeiters und Ziseleurs. Dieser Arbeitsprozeß ist es erst, welcher dem rohen Gußstück durch die kunstgewerblich handwerksmäßige Bearbeitung mit Feilen, Nisseln und Schaben als Vorarbeit und mit der Bearbeitung durch Punzen die notwendige, richtige feine Kontur, sowie die richtige plastische Form der Augen, Nase, Gesicht usw. verleiht, um als Kunstbronze in den Handel gebracht werden zu können.

Das so gearbeitete Stück muß in der Regel von dem Bronzearbeiter nunmehr erst zusammengesetzt (montiert) und mit dem Sockel verbunden werden.

Zur endgültigen Fertigstellung hat dann noch der Ziseleur die montierten (zusammengelöteten) Stellen wieder zu verjüubern.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Tätigkeit des Kunstgießers mit der Vollendung des Gußes beendet ist. Alle weiteren Arbeiten, welche das Gußstück erst zu einer Kunstbronze machen, fallen in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Bronzewarenerzeugers und Ziseleurgewerbes. Die Ziselierarbeiten können endlich auch nicht als Vollendungsarbeiten im Sinne des § 37 der G.-D. aufgefaßt werden, da das Endprodukt im Gießergewerbe das der Form entnommene Gußstück und nicht die fertiggestellten Kunstbronzen sind.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 20. Oktober 1926, Z. 99504/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

#### Automobilbeleihung; Abgrenzung des Pfandleihergewerbes vom Bank- und Kommissionsgeschäft und gewerbmäßigen Darlehensgeschäft.

M. Abt. 53, 11591/26. Wien, am 18. November 1926.

Der Magistrat hat mit Bescheid vom 17. Juli 1926, Z. M. Abt. 53, 9353/25, gemäß § 36, Absatz 2 der G.-D., entschieden wie folgt:

Die Firma B. & C. ist auf Grund ihrer Gewerbeberechtigungen für die Darlehensgewährung aus eigenen Mitteln und für das Bank- und Kommissionsgeschäft nicht befugt gewesen, Automobilbesitzern Kredite gegen die Ueberlassung des Typenscheines ihrer Automobile sowie gegen die Verpflichtung, den Wagen jede Nacht in einer bestimmten Garage einzustellen, Reparaturen in einer bestimmten Reparaturwerkstätte durchzuführen und bei Verletzung dieser Verpflichtungen den Wagen in den Besitz des Kreditgebers zu übergeben, zu gewähren.

Der von der Firma eingehaltene Vorgang spielt sich folgendermaßen ab:

Sie gewährt einen Kredit dem Automobilbesitzer. Der Kreditnehmer muß zur Sicherung der Firma dieser den Typenschein übergeben und sich verpflichten, den Wagen jede Nacht in einer bestimmten Garage einzustellen sowie alle Reparaturen in einer bestimmten Reparaturwerkstätte durchzuführen zu lassen. Der Wagen wird im vorgedruckten Vertragsformular als „verpfändet“ bezeichnet. Auch wird die Verpfändung bei der betreffenden Lizenz in der Autoevidenz der Wiener Polizeidirektion vorgemerkt. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Bedingungen kann die Firma dem Automobilbesitzer den Wagen wegnehmen sowie die Weiterbenützung des Wagens entziehen und den Wagen als „Stehwagen“ für die restliche Dauer des Kredites in der Garage einstellen. Bisweilen wird auch das Automobil durch Anschlag im Wagen als verpfändet bezeichnet.

Zur Sicherung der Ansprüche des Kreditgebers muß der Automobilbesitzer ferner zwei Blankowechsel für das Darlehen und die Zinsen ausstellen. Außerdem behält sich die Firma vor, im Verzugsfalle den Verkauf des verpfändeten Wagens gemäß den Bestimmungen des Artikels 311 des H.-G.-B. ohne gerichtliches Verfahren vorzunehmen, bei Nichtkaufleuten aber den Wagen um einen durch einen Sachverständigen zu ermittelnden Preis zu verkaufen. Zu diesem Zwecke ist der Kreditgeber vertragsmäßig ermächtigt, den Wagen dem Besitzer wegzunehmen.

Es ist strittig, ob die auf solche pfandrechtsähnliche Weise gesicherte Kreditgewährung in den Berechtigungsumfang der einer gewerbeberechtigten Konzeßion bedürftenden Pfandleihanstalt oder zu den Bankgeschäften gehört, die seinerzeit als freie Gewerbe betrieben wurden und heute von der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Das den Pfandleihanstalten vorbehalten Pfandleihgeschäft besteht in der Darlehensgewährung gegen Sicher-

stellung durch Uebergabe des beweglichen Pfandes. Es ist nun gar nicht notwendig, dem oben geschilderten Vorgang den Charakter des Pfandleihgeschäftes deshalb abzuerkennen, weil angeblich nur eine symbolische Uebergabe durch Einhängigung des Typenscheines erfolgt. Eine solche wäre freilich nach § 452 des a. b. G.-B. ungültig, da das bürgerliche Gesetz die symbolische Uebergabe bei der Pfandbestellung nur dort zuläßt, wo einer körperliche Uebergabe von Hand zu Hand unmöglich ist. Es läßt sich aber ohneweiters annehmen, daß eine physische Uebergabe des Wagens erfolgt und uno actu eine Rückübergabe in die Detention des Eigentümers behufs zeitweiliger Benützung. Gemäß § 467 des a. b. G.-B. ist dies ohneweiters gestattet; heißt es doch ausdrücklich, daß das Pfandrecht nur dann erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner das Pfand ohne Vorbehalt zurückstellt.

Aber auch ohne diese Annahme kann wohl in dem geschilderten Geschäft nichts anderes als ein Pfandleihgeschäft erblickt werden.

Es ist unstrittig, daß die Absicht beider Parteien auf den Abschluß eines Pfandvertrages gerichtet ist. § 914 des a. b. G.-B. besagt aber, daß es bei der Auslegung von Verträgen nicht auf den buchstäblichen Sinn des Ausdrucks, sondern auf die Absicht der Parteien ankommt und darnach der Vertrag so zu verstehen ist, wie es der Uebung des redlichen Verkehrs entspricht. Nun wird der Wagen im Vertrage selbst als verpfändet bezeichnet, die Verpfändung bei der Polizeidirektion in Vormerkung genommen, eventuell auch durch Anschlag oder Anbringung einer Pfandmarke am Wagen ersichtlich gemacht. Infolge der Uebergabe des Typenscheines an den Gläubiger hat der Wageneigentümer gar keine Möglichkeit, den Wagen zu verkaufen oder ins Ausland zu bringen. Bei Nichterhaltung der Vertragsbedingungen kann der Gläubiger jederzeit das dem Eigentümer eingeräumte Benützungrecht entziehen oder den Wagen als „Stehwagen“ einstellen. Endlich hat der Gläubiger das Recht, den Wagen nach den Bestimmungen des Artikels 311 des H.-G.-B., welcher sich nur auf die Realisierung eines Faustpfandes bezieht, beziehungsweise bei Nichtkaufleuten im Kommissionswege ohne gerichtliche Intervention zu veräußern. Der Gläubiger hat somit so ziemlich alle Rechte, die Pfandleihanstaltsbesitzern zustehen und hat durch die Ausstellung der Wechsel eine noch darüber hinausgehende Sicherung. Wenn von der physischen Uebergabe des Wagens anläßlich der Kreditgewährung Abstand genommen wird, so geschieht dies nur deshalb, weil durch die Indienststellung des Wagens als „bewegliches Pfand“ die Schuld abgetragen werden soll und andererseits ganz entschieden damit auch der Zweck verfolgt wird, den wahren Charakter des Geschäftes zu verschleiern.

Daraus geht hervor, daß die fraglichen Geschäfte Pfandleihgeschäfte sind.

Ergänzend wäre noch hinzuzufügen, daß die Darlehensgewährung gegen Faustpfand, die Warenbelehnung, nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 30. Juni 1924, Z. 65648/38, abgesehen von der Belehnung von Wertpapieren niemals als Bantgeschäft angesehen werden kann, soweit es sich nicht um die nach den Bestimmungen des Artikels V, Punkt k des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ausgenommenen Aktienbanken handelt.

Der Betrieb von Bantgeschäften, welcher als freies Gewerbe der Gewerbeordnung unterstanden ist, ist im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1924, B.-G.-Bl. Nr. 427, nunmehr an eine bundesbehördliche Bewilligung geknüpft und von der Bestimmung der Gewerbeordnung ebenfalls ausgenommen. Nach der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1925, B.-G.-Bl. Nr. 263, sind nun unter Bantgeschäften wohl die gewerbsmäßige Kreditgewährung und die gewerbsmäßige Finanzierung, nicht aber gemäß § 1, Absatz 3, Punkt 4 der Verordnung, Geschäfte der Inhaber der Pfandleihanstaltsbesitzer zu verstehen.

Die Warenbelehnung ist aber, wie schon oben erwähnt, den konzeffionierten Pfandleihanstalten vorbehalten.

Die sogenannten Lombardgeschäfte, welche nicht in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Pfandleihergewerbes fallen und zu welchen daher auch die Banken befugt sind, beschränken sich im allgemeinen auf die Belehnung von Wertpapieren. Das Warenlombardgeschäft dürfen die Banken nur insoweit betreiben, als es sich um Waren im volkswirtschaftlichen Sinne handelt, das heißt um Gegenstände, die zum Betriebe eines Handels- oder Erzeugungsgewerbes dienen, beziehungsweise um die Produkte des letzteren. Die Kreditgewährung gegen Verpfändung von Gegenständen von subjek-

tivem Werte, also von Gebrauchs- und Bedarfsgegenständen, steht den Banken nicht zu.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 28. Oktober 1926, Z. 94908/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben sowie in der weiteren Erwägung, daß die zivilrechtliche Frage, ob durch die fraglichen Geschäfte Pfandrechte begründet werden, für die Beurteilung der gewerberechtlichen Frage nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften haben nur öffentliche Rücksichten im Auge. Vom Standpunkte dieser Rücksichten kann es sich nur darum handeln, ob eine Geschäftstätigkeit der in der angefochtenen Entscheidung geschilderten Art in ihrem Wesen und hinsichtlich ihrer praktisch-wirtschaftlichen Wirkungen der Tätigkeit der konzeffionierten Pfandleiher gleichkommt. Dies ist nach Ansicht der Mehrzahl der einvernommenen wirtschaftlichen Körperschaften, der sich das Ministerium anschließt, der Fall.

### Holzschleifereien; Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz und vom Achtstundentagsgesetz.

M. Abt. 53, 12971/26. Wien, am 13. Dezember 1926.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 6. Dezember 1926, Z. 84926, Abt. 14/1926, nachstehendes bekanntgegeben:

Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 4. Dezember 1925, Z. 69283, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendung dagegen, daß im Hinblick auf die noch andauernden ungünstigen Wasserverhältnisse in Anwendung der Bestimmung des Artikels III, Punkt 4 des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Hereinbringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit vom 1. Dezember 1926 bis 1. Dezember 1927 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Desgleichen wird über Ansuchen des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papiers-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 5 des Achtstundentagsgesetzes mit dem Erlaß vom 4. Dezember 1925, Z. 69283, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember 1926 bis 1. Dezember 1927 erneuert.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

341. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

342. Warenumsatzsteuer, Verzeichnis der Luxusgegenstände.

343. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

344. Aenderungen in den Preistarifen für Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

345. Abgabefreie Erzeugung von Branntwein zum Hausbedarf im Burgenland.

346. Trödlergewerbe. Abschaffung des Geschäftsbuches.

347. Abänderung der für die Erprobung von Handfeuerwaffen zu erlegenden Taren.

348. III. Zentralbantgesetznovelle.

349. Staatsvertrag mit Preußen über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht.

350. Ausscheidung der Gemeinden Bludenz, Dornbirn und Lustenau in Vorarlberg aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden.

351. Erteilung der Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betriebe, als Seilsehwebbahn auszuführende Kleinbahn von Bregenz-Seilsehwebbahn auf den Pfänder.

352. Aenderung der Bestimmungen der Standesvertretung der befugten Zahntechniker.

353. Verlängerung der Frist für die Uebergabe der Schuldverschreibungen der 4prozentigen österreichischen Goldrente und der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen österreichischen amortisablen Staatschakanweisungen vom Jahre 1914.